



5. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12
"Hünsborn - Nord"

Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetz

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfaßt folgendes Flurstück:

Gemarkung Hünsborn, Flur 32, Flurstück 587
(Grundstück: Kardinal-Jäger-Straße 8)

Bestehendes Planungsrecht:

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Hünsborn - Nord", rechtsverbindlich seit dem 15.07.1986, zuletzt geändert durch die 3. Änderung am 20.10.1989, setzt für das Flurstück Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO fest.

Inhalt der Planänderung:

Der Eigentümer des Flurstückes 587 beabsichtigt, das auf diesem Flurstück vorhandene Wohnhaus in Richtung Kardinal-Jäger-Straße zu erweitern.

Der Bebauungsplan Nr. 12 setzt jedoch für dieses Flurstück Baugrenzen fest, die eine Erweiterung in dieser Richtung nicht zulassen.

Durch die teilweise Verlegung der Baugrenze bis auf 3 m an die Kardinal-Jäger-Straße (Flurstück 858), bildet diese Baugrenze eine Verlängerung der Baugrenzen der nordöstlich entlang der o. g. Straße gelegenen Grundstücke; in einem Abstand von 5 Metern zur Grenze zum Flurstück 875 (Kardinal-Jäger-Straße 6) wird die Baugrenze auf die ursprüngliche Lage zurückgenommen. Durch diese stufenweise Rücknahme der Baugrenze, die dem Straßenrandverlauf in diesem Bereich entspricht, wird einerseits gewährleistet, daß der geplante Anbau realisiert werden kann, andererseits wird die so räumlich eingegrenzte Maßnahme dem Bestand angepaßt, so daß die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.


(Bürgermeister)


(Ratsmitglied)


(Schriftführer)